Stadtgemeinde Völkermarkt Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt Tel: 04232 2571 E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 12. November 2025, Zahl: 640/A/4449/2025 I, womit im Zusammenhang mit Grabungsarbeiten im Zuge eines Kanal- und Wasseranschlusses im Bereich Höhe Haus Drauweg Nr. 21, Grst. Nr. 115/223 KG 76302 Bei der Drau verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. I 52/2024 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 12. November 2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Dienstag, den 18. November 2025 bis Freitag, den 05. Dezember 2025 wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

- 1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und "Querrinne" oder "Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
- Für die Dauer der Arbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
 Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO ["Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)"] kundzumachen.
- 3. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 Z 5 StVO).
- 4. Im Bereich der Arbeitsstelle "Fahrbahnverengung" gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
- 5. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten ("Halten- und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende".).
- 6. Die Anrainer sind zu verständigen.
- 7. Vorankünder sind aufzustellen.
- 8. Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Tscherteu BAU GmbH, Glantschach 56, 9132 Gallizien in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

Tscherteu BAU GmbH

9100Klagenfurter Straße 10

Glantschach 56, 9132 Gallizien (per E-Mail: office@tscherteu-bau.at)

- 2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at) 9100 Ritzingstraße 3
- 3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
- Wirtschaftskammer Kärnten
 Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
- Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
- Homepage
- Amtstafel

8. Z.A	
CAMPSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Cianatur aufachr	acht von MRA Markus Lakounigg. 12 11 2025 17:14:56